

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.03.1981

Geschäftszahl

0938/80

Rechtssatz

Eine Auflage im Sinne der § 77 Abs 1 und § 367 Z 26 GewO 1973 stellt keinen der Regelung des § 59 Abs 2 AVG 1950 unterliegenden Anspruch über die Auferlegung der Verbindlichkeit zu einer Leistung oder zur Herstellung eines bestimmten Zustandes dar.